

D_05c Bildaufnahmen

Eine **Bildaufnahme** ist eine private und keine öffentliche technische Einrichtung zur Bildverarbeitung, die im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum für die Feststellung von Ereignissen dient. Zur Bildaufnahme gehören auch dabei mitverarbeitete akustische Informationen.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Teil 1:

JA NEIN

Ist die Bildaufnahme von lebenswichtigem Interesse für eine Person?		
Haben die betroffenen Personen der Bildaufnahme zugestimmt?		
Ist eine Bildaufnahme gesetzlich angeordnet?		
Besteht ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder Dritten und ist die Verhältnismäßigkeit gegeben (§ 12 Abs 2 Z4 DSGVO), bestehen folgende Möglichkeiten (§ 12 Abs 3 Z 1-3 DSGVO):		
– Schütze ich Personen oder Sachen auf meiner privaten Liegenschaft?		
– Schütze ich Personen oder Sachen an öffentlichen zugänglichen Orten, die unter meinem Hausrecht liegen? (zB Geschäftslokal)		
– Habe ich ein privates Dokumentationsinteresse, und erfasse Personen so, dass sie nicht identifizierbar sind, bzw. Objekte keiner Person zugeordnet werden können?		

Teil 2:

Unzulässig ist eine Bildaufnahme (§ 12 Abs 4 Z 1-4 DSGVO), wenn		
– Ich überwache den höchstpersönlichen Lebensbereich einer betroffenen Person, ohne deren Einwilligung (z.B. Garderobe)		
– Ich mache eine Bildaufnahme um meine Mitarbeiter zu kontrollieren.		
– Ich gleiche die gewonnenen Daten automatisch mit anderen Daten ab.		
– Ich werte die gewonnenen Daten so aus, um die Personen in Kategorien einteilen zu können.		

Wird in Teil 1 mind. eine Frage mit JA beantwortet, UND werden in Teil 2 alle Fragen mit NEIN beantwortet, ist eine Bildaufnahme zulässig.

Auf Grund der oben angeführten Antworten, ist **EINE / KEINE** Bildaufnahme datenschutzrechtlich zulässig.

Maßnahmen, die für eine zulässige Bildaufnahme getroffen werden müssen (siehe § 13 DSGVO):

Der Verantwortliche muss die Bildaufnahmen vor einer nachträglichen Änderung schützen!	
Jeder Bildverarbeitungsvorgang – außer bei Echtzeitüberwachungen – muss protokolliert werden.	
Gibt es keinen Zweck mehr, auch keinen gesetzlichen, die Bildaufnahmen aufzubewahren, sind sie zu löschen. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen. (§ 13 Abs 3 DSGVO)	
Der Verantwortliche einer Bildaufnahme hat diese geeignet zu kennzeichnen. (§ 13 Abs 5 DSGVO)	
– Hinweis, dass der Bereich videoüberwacht wird	
– Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters	
– Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls es einen gibt	
– Grund für die Aufnahme	
– Wenn Daten weitergegeben werden, an wen diese weitergegeben werden, und weshalb	
Keine Kennzeichnungspflicht besteht, wenn ein privates Dokumentationsinteresse besteht und keine Personen oder Objekte identifiziert werden können, sowie für zeitlich strikt zu begrenzende Verarbeitung im Zweifelsfall, deren Zweck ausschließlich einer verdeckten Ermittlung dient (zB Detektive). (§ 13 Abs 6 DSGVO)	

Diese datenschutzrechtliche Beurteilung lässt etwaige andere rechtliche Anforderungen unbehandelt. Insbesondere wird auf § 10 AVRAG und § 96 ff ArbVG hingewiesen, welche die Zustimmung des Betriebsrats bzw die **Zustimmung der Mitarbeiter** voraussetzen.

 Datum

 Unterschrift

Bildverarbeitung

Zulässigkeit der Bildaufnahme nach DSGVO 2018 idF 23.08.2018

§ 12. (1) Eine Bildaufnahme im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Zur Bildaufnahme gehören auch dabei mitverarbeitete akustische Informationen. Für eine derartige Bildaufnahme gilt dieser Abschnitt, soweit nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.

(2) Eine Bildaufnahme ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 13 zulässig, wenn

1. sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,
2. die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
3. sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder
4. im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

(3) Eine Bildaufnahme ist gemäß Abs. 2 Z 4 insbesondere dann zulässig, wenn

1. sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen,
2. sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, oder
3. sie ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.

(4) Unzulässig ist

1. eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichen Lebensbereich,
2. eine Bildaufnahme zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern,
3. der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten oder
4. die Auswertung von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium.

(5) Im Wege einer zulässigen Bildaufnahme ermittelte personenbezogene Daten dürfen im erforderlichen Ausmaß übermittelt werden, wenn für die Übermittlung eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 gegeben ist. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Besondere Datensicherheitsmaßnahmen und Kennzeichnung

§ 13. (1) Der Verantwortliche hat dem Risiko des Eingriffs angepasste geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Bildaufnahme und eine nachträgliche Veränderung derselben durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

(2) Der Verantwortliche hat – außer in den Fällen einer Echtzeitüberwachung – jeden Verarbeitungsvorgang zu protokollieren.

(3) Aufgenommene personenbezogene Daten sind vom Verantwortlichen zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie ermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Bildaufnahmen nach § 12 Abs. 3 Z 3. Bundesrecht konsolidiert

(5) Der Verantwortliche einer Bildaufnahme hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles bereits bekannt.

(6) Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 Z 3 und für zeitlich strikt zu begrenzende Verarbeitungen im Einzelfall, deren Zweck ausschließlich mittels einer verdeckten Ermittlung erreicht werden kann, unter der Bedingung, dass der Verantwortliche ausreichende Garantien zur Wahrung der Betroffeneninteressen vorsieht, insbesondere durch eine nachträgliche Information der betroffenen Personen.

(7) Werden entgegen Abs. 5 keine ausreichenden Informationen bereitgestellt, kann jeder von einer Verarbeitung potenziell Betroffene vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einer Liegenschaft oder eines Gebäudes oder sonstigen Objekts, von dem aus eine solche Verarbeitung augenscheinlich ausgeht, Auskunft über die Identität des Verantwortlichen begehren. Die unbegründete Nichterteilung einer derartigen Auskunft ist einer Verweigerung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO gleichzuhalten.